Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 LVwVfG) Regierungspräsidium Karlsruhe

Radschnellverbindung Mannheim – Weinheim, Teilabschnitt von Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße einschließlich Anbindungsweg Vogelstang und Wallstadt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 29.10.2021, Az.: 17-0513.2-G. Mannheim/13, den Plan für das obige Straßenvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den Neubau der Radschnellverbindung Mannheim – Weinheim, Teilabschnitt von Feudenheimer Straße bis Völklinger Straße einschließlich Anbindungsweg Vogelstang und Wallstadt zum Gegenstand. Er umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Neubau eines Radweges mit begleitendem Gehweg (Radschnellverbindung)
- Anbindungsweg Richtung Vogelstang und Wallstadt, überwiegend als gemeinsamer Geh- und Radweg
- Neubau Unterführung "Am Aubuckel"
- Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Neubau Brückenbauwerk über die Sudetenstraße
- Anpassungen an Fahrleitungsanlagen der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
- Entwässerung Straßenoberflächenwasser
- Anlage von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Rückbau eines Bestandsweges nördlich der Straße "Am Aubuckel"

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 beim Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim im Technischen Rathaus Mannheim im 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Glücksteinallee 11 in 68163 Mannheim während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-/KN95-/N95-Maske gestattet, wenn dies nicht aus

medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Mannheim erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen werden in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter "Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen" zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Ebnet